

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angelika Beer, Winfried Nachtwei,  
Christian Sterzing, Ludger Volmer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/10397 –**

**Nuklearwaffen in Europa**

Trotz der Abrüstungs- und Reduzierungsprozesse von Nuklearwaffen in Europa ist die Frage von Nuklearwaffen in Europa noch nicht befriedigend gelöst. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland können theoretisch noch über 60 amerikanische Atomwaffen des Typs B61 in aktiven modernisierten Lagerstätten deponiert sein. Ein Teil dieser Waffen ist auf dem Flughafen Büchel gelagert. Dies geschieht im Rahmen der nuklearen Teilhabe der NATO. Diese sieht auch vor, daß deutsche Tornado-Kampfflugzeuge des Jagdgeschwaders 33 Nuklearwaffen im Kriegs- oder Krisenfall ins Ziel tragen können. Der quantitative Abbau der Lagerung von Nuklearwaffen in der Bundesrepublik Deutschland ist vorläufig abgeschlossen.

In der „Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der NATO und der Russischen Föderation“ hat die NATO angekündigt, „das Strategische Konzept“ des Bündnisses zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß es mit der neuen Sicherheitslage und den neuen Herausforderungen in Europa voll im Einklang steht“.

Am 9. Dezember 1996 hat der deutsch-französische Verteidigungsrat vereinbart, einen „Dialog über die Rolle der nuklearen Abschreckung im Kontext der Europäischen Verteidigungspolitik“ zu führen.

Die NATO und Rußland haben sich zu Konsultationen über Nuklearwaffen und Nukleardoktrinen bereit erklärt. Im Dezember wurde im Kontext des Ständigen Gemeinsamen Rates eine Experten-Arbeitsgruppe eingerichtet.

*I. Nuklearwaffen auf dem Gebiet Deutschlands*

1. An welchen Standorten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland waren nach Kenntnis der Bundesregierung früher amerikanische Nuklearwaffen gelagert bzw. stationiert und jeweils bis wann?
2. An welchen Standorten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland waren nach Kenntnis der Bundesregierung früher amerikanische nuklearfähige Trägersysteme gelagert und jeweils bis wann?

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 24. April 1998 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

3. An welchen Standorten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland waren nach Kenntnis der Bundesregierung früher englische Nuklearwaffen gelagert bzw. stationiert und jeweils bis wann?
4. An welchen Standorten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland waren nach Kenntnis der Bundesregierung früher englische nuklearfähige Trägersysteme gelagert und jeweils bis wann?
5. Waren jemals – und wenn ja, an welchen Standorten – auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung französische Nuklearwaffen gelagert oder stationiert und ggf. bis wann?
6. Waren jemals – und wenn ja, an welchen Standorten – auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung früher französische nuklearfähige Trägersysteme gelagert und jeweils bis wann?

Entsprechend den Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und in Übereinstimmung mit der Praxis der Bundesregierungen werden Aussagen und Behauptungen zu früheren Lagerorten nuklearer Waffen weder bestätigt noch dementiert. In bezug auf detaillierte Informationen zum Nukleardispositiv des Bündnisses folgt die Bundesregierung der in der NATO vereinbarten Politik, Einzelheiten hierzu nicht bekanntzumachen.

7. An welchen Standorten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR waren nach Kenntnis der Bundesregierung früher sowjetische/russische Nuklearwaffen gelagert bzw. stationiert und jeweils bis wann?

Die ehemalige Sowjetunion war nach dem Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der UdSSR über Stationierungsfragen vom 12. März 1957 zur Stationierung sowjetischer Streitkräfte und zur Nutzung von Liegenschaften berechtigt. Sonderabkommen zwischen der UdSSR und der DDR sollten Art und Umfang der Nutzung von Liegenschaften regeln. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind diese Sonderabkommen unterblieben. Daher hatte die Regierung der ehemaligen DDR keine Informationen über Lagerorte und -zeiten sowjetischer Nuklearwaffen.

Die ehemalige Sowjetunion ist ihrer Verpflichtung bis Juni 1991 nachgekommen, alle sowjetischen Nuklearwaffen vom Territorium der ehemaligen DDR abzutransportieren.

Nach dem Aufenthalts- und Abzugsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR bestand für die ehemalige Sowjetunion keine Verpflichtung, Informationen zur Lagerung und Abtransport von sowjetischen Nuklearwaffen bekanntzumachen.

8. An welchen Standorten auf dem Gebiet der ehemaligen DDR waren nach Kenntnis der Bundesregierung früher nuklearfähige Trägersysteme für sowjetische/russische Nuklearwaffen stationiert und jeweils bis wann? (Falls die Bundesregierung die Fragen 1 bis 8 nicht beantwortet, bitten wir um die Angabe der Gründe, insbesondere über die außen- und sicherheitspolitischen Interessen, die einer heutigen Antwort widersprechen und die Angabe eines Zeitrahmens, wann nach Ansicht der Bundesregierung die Fragen beantwortet werden können.)

Eine Vielfalt sowjetischer Waffensysteme auf dem Territorium der ehemaligen DDR war neben der Wahrnehmung konventioneller

Aufgaben grundsätzlich auch für den Einsatz als nukleare Trägermittel geeignet: Kurzstreckenraketen, Kampfflugzeuge, Rohrartillerie. Die konkrete Zuordnung einer bestimmten Einsatzrolle nach Ort und Zeit ist daher nicht möglich.

9. Finden nach Kenntnis der Bundesregierung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig Maßnahmen zum Bau neuer oder zur Anpassung bestehender Nuklearwaffenlagerstätten statt?

Nein.

10. Sind nach Kenntnis der Bundesregierung solche Maßnahmen in Zukunft geplant?

Wenn ja, wo sind nach Kenntnis der Bundesregierung solche Maßnahmen geplant?

Welchen Umfang sollen diese Maßnahmen nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. jeweils haben und welches Ziel haben sie?

Nein.

11. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der Modernisierung von Lagerungssystemen (Weapons Storage and Security Systems) für die in Europa stationierten amerikanischen Atomwaffen in Griechenland (Araxos) und der Türkei (Akinci, Balikesir und Incirkilik)?

Die NATO ist ständig bestrebt, Schutzmaßnahmen für ihre verbleibenden Nuklearwaffen zu optimieren. Zu diesem Zweck läuft seit längerem ein Programm zum Bau unterirdischer Behälter in einigen NATO-Staaten. Die Baumaßnahmen dienen der Gewährleistung des technisch möglichen Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit. Ergänzend wird darauf verwiesen, daß das Vorhandensein von Weapons Storage and Security Systems keine Rückschlüsse darüber zuläßt, ob Nuklearwaffen tatsächlich gelagert werden.

12. Treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Angaben der US Air Force Europa zu, daß auf dem US-Luftwaffenstützpunkt Ramstein 54 solche Lagersysteme und nicht 58 – wie ursprünglich geplant – gebaut wurden?

In der Frage vermuteter nuklearer Lagerorte ist die Bundesregierung weiterhin an die bündnisgemeinsam festgelegte, verpflichtende Geheimhaltungsregelung gebunden. Daher werden angebliche Angaben der US Air Force Europe auch nicht kommentiert.

#### *II. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996*

13. In welchen Fällen hält die Bundesregierung einen Einsatz von Atomwaffen für nicht gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet?

Kann die Bundesregierung für diese Fälle zwei Beispiele nennen?

14. Unter welchen Umständen hält die Bundesregierung einen Einsatz von Atomwaffen für ein angemessenes Mittel zur Ausübung des Rechts zur Selbstverteidigung?

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat einstimmig festgestellt, daß Androhung oder Einsatz von Nuklearwaffen, die nicht im Einklang mit Artikel 2 Abs. 4 sowie Artikel 51 der VN-Charta erfolgen, völkerrechtswidrig sind. Der Internationale Gerichtshof hat ebenfalls festgestellt, das gegenwärtige Völkerrecht kenne kein Verbot der Androhung oder des Einsatzes von Nuklearwaffen in einem extremen Fall der Selbstverteidigung, in dem die Existenz des Staates auf dem Spiel steht. Diese Feststellungen geben auch die Auffassung der Bundesregierung wieder.

Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre ausführlichen Antworten auf die Kleine Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Auswirkungen der Entscheidung des IGH zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung“ (Drucksache 13/5906), auf die Kleine Anfrage der Gruppe der PDS zu „NATO-Strategie und Legalität von Kernwaffen“ (Drucksache 13/6170), auf die Kleine Anfrage der SPD zu „Ächtung und Abrüstung von Atomwaffen – Völkerrechtliche und -rechtspolitische Beurteilung“ (Drucksache 13/9098) sowie auf die Schriftlichen Fragen 10 bis 12 der Abgeordneten Heidemarie Wieczorek-Zeul (Drucksache 13/5689).

15. In welcher Weise wird die Bundesregierung im Fall des Einsatzes der in Deutschland gelagerten Atomwaffen des Bündnisses darauf hinwirken, daß dabei die „Regeln der Verhältnismäßigkeit sowie die auf alle Waffen anwendbaren Regeln des Humanitären Völkerrechts“ beachtet werden?

Die Strategie des Atlantischen Bündnisses sieht keinen völkerrechtswidrigen Einsatz von Waffen vor.

16. Hält die Bundesregierung die Lagerung von und die Ausbildung zum Einsatz von Nuklearwaffen bei Einheiten der Bundesluftwaffe für völkerrechtlich vertretbar und mit dem Nichtverbreitungs-Vertrag vereinbar, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antworten auf die Fragen 7 und 8 sowie 11 und 12 der Kleinen Anfrage BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu „Auswirkungen der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs zur Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes von Atomwaffen bzw. seiner Androhung“ (Drucksache 13/5906).

17. Dürfen bestimmte Konsultationen in der NATO über einen Kernwaffeneinsatz, nach Auffassung der Bundesregierung nur im Kontext des Bündnisfalls (Artikel V des NATO-Vertrages) eingeleitet werden oder kann dies auch im Kontext von Artikel IV des NATO-Vertrages geschehen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Die Bundesregierung verweist auf das Strategische Konzept des Bündnisses, das anlässlich der Tagung der Staats- und Regierungschefs des Nordatlantikrats am 7./8. November 1991 beschlossen

wurde, abgedruckt im Bulletin des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung, Nr. 128/S. 1039 ff. vom 13. November 1991, insbesondere Ziffern 21 und 22.

18. Zu welchen Ergebnissen haben die bündnisinternen Konsultationen über die Auswirkungen des Urteils des Internationalen Gerichtshofes (IGH) auf die NATO-Strategie geführt?
19. An welchen Punkten wurden Widersprüche oder ein Spannungsverhältnis zwischen dem Spruch des IGH und der gültigen Nukleardoktrin des Bündnisses festgestellt?
20. Welche Meinungsunterschiede hinsichtlich der Kompatibilität von IGH-Gutachten und gültiger Nukleardoktrin der NATO zwischen den Bündnispartnern sind während der Konsultationen über das IGH-Gutachten aufgetreten?

Die Konsultationen im politischen Ausschuß des Nordatlantischen Bündnisses haben zu der übereinstimmenden Bewertung geführt, daß die geltende NATO-Strategie im Einklang mit dem Gutachten des IGH steht.

### *III. Stand der Überarbeitung des Strategischen Konzepts der NATO*

21. Sollte die Überprüfung des Strategischen Konzepts der NATO nach Auffassung der Bundesregierung auch zu einer Überprüfung der nuklearen Komponente innerhalb des Strategischen Konzepts genutzt werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?
22. Welche Auffassung vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung die anderen Mitglieder der NATO zu Frage 21?
23. Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Stand der bündnisinternen Beratungen zur Überarbeitung des Strategischen Konzepts der NATO im Hinblick auf dessen nukleare Komponenten?
24. Welche mit nuklearen Fragen politisch oder militärisch befaßten Gremien der NATO sind an der Überarbeitung des Strategischen Konzepts der NATO beteiligt und mit welcher Aufgabe?
26. Welche Komponenten der nuklearen Teilhabe sind bzw. sind nicht Teil der Überprüfung des Strategischen Konzepts?  
Aus welchen Gründen werden die einzelnen Komponenten jeweils in die Überprüfung einbezogen bzw. nicht einbezogen?

Die Beratungen zur Überprüfung des Strategischen Konzepts haben im Atlantischen Bündnis erst Anfang dieses Jahres begonnen. Im Laufe der weiteren Arbeiten werden gemeinsam mit den Verbündeten auch die Aussagen zur nuklearen Komponente zu prüfen sein. Dies hat bislang noch nicht stattgefunden.

25. Wie werden Staaten, die zu Verhandlungen über eine NATO-Mitgliedschaft eingeladen worden sind, in die Beratungen über ein neues Strategisches Konzept der NATO konkret eingebunden?

Die dem Nordatlantischen Bündnis voraussichtlich bis zum Frühjahr 1999 beitretenden Staaten Polen, die Tschechische Republik und Ungarn sind an den Beratungen über ein neues Strategisches Konzept der NATO beteiligt.

27. Welche Zielvorstellungen hinsichtlich der nuklearen Komponenten des Strategischen Konzepts hat die Bundesregierung in bezug auf:
- die künftige Notwendigkeit der nuklearen Teilhabe innerhalb der NATO,
  - die künftige Notwendigkeit, an der Option des nuklearen Ersteinsatzes festzuhalten,
  - die künftige Notwendigkeit, an der Stationierung amerikanischer Nuklearwaffen in Europa festzuhalten?

- a) Die Bundesregierung sieht keinen Grund, die Grundsätze der bisherigen Kooperation im Rahmen der nuklearen Teilhabe in Frage zu stellen. Sie wird deshalb diese Zusammenarbeit weiter unterstützen.
- b) Die Notwendigkeit, an der Option des nuklearen Ersteinsatzes festzuhalten, ist bislang im Bündnis nach Kenntnis der Bundesregierung von niemandem in Frage gestellt worden.
- c) Die Bundesregierung hat im Interesse der Sicherheit Europas und als Ausdruck der transatlantischen Bindung immer Wert auf eine überzeugende Präsenz von US-Streitkräften in Europa gelegt. Zu dieser überzeugenden Präsenz gehört nach Auffassung der Bundesregierung auch die Stationierung amerikanischer Nuklearwaffen in Europa.

28. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der amerikanischen Regierung, daß aufgrund der politisch aber nicht rechtlich bindenden Zusagen der NATO im Hinblick auf die Einbeziehung neuer Mitglieder in das System der nuklearen Teilhabe kein Anlaß besteht
- Piloten aus den künftigen neuen Mitgliedstaaten für nukleare Einsatzmissionen auszubilden,
  - je eine Luftwaffeneinheit mit nuklearfähigen Dual Capable Aircraft auszustatten,
  - für Flugzeuge im Bestand der neuen Mitgliedstaaten eine „nuclear certification“ zu erteilen
  - oder mit diesen Staaten Abkommen über den Austausch geheimschutzbedürftiger Informationen und Technik im Kontext nuklearer Waffen (sog. Programs of Cooperation) abzuschließen?

Die genannte Auffassung der amerikanischen Regierung ist der Bundesregierung nicht bekannt. Eine Stellungnahme ist daher nicht möglich.

29. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Auffassung der amerikanischen Regierung, daß aufgrund der politisch aber nicht rechtlich bindenden Zusagen der NATO im Hinblick auf die Einbeziehung neuer Mitglieder in das System der nuklearen Teilhabe keine Verpflichtungen bestehen,
- die Stationierung amerikanischer Nuklearwaffen in all jenen Staaten aufrecht zu erhalten, in denen diese heute stationiert sind,
  - den Umfang der Stationierung amerikanischer Nuklearwaffen auf dem für 1998 vereinbarten Niveau aufrechtzuerhalten,
  - das bislang gültige System der nuklearen Teilhabe unverändert fortzuführen?

Der Bundesregierung ist die in der Frage implizierte Äußerung der amerikanischen Regierung nicht bekannt.

*IV. Stand der deutsch-französischen Konsultationen über die Rolle der nuklearen Abschreckung im Kontext der Europäischen Verteidigungspolitik*

30. Über welche Fragen und Themen wurde bzw. wird der mit Frankreich vereinbarte „Dialog über die Rolle der nuklearen Abschreckung im Kontext der Europäischen Verteidigungspolitik“ im einzelnen geführt, und über welche Fragen soll er künftig geführt werden?
32. Über welche Fragen will Frankreich nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem mit Deutschland vereinbarten Dialog reden?
33. Über welche Fragen will die Bundesregierung mit Frankreich im Rahmen des „Dialogs über die Rolle der nuklearen Abschreckung“ reden?
35. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll oder wünschenswert, einen „Dialog über die Rolle der nuklearen Abschreckung im Kontext der Europäischen Verteidigungspolitik“ auch mit Großbritannien zu führen?  
Welche Gründe hat die Bundesregierung für ihre Haltung?
36. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll oder wünschenswert, einen trilateralen „Dialog über die Rolle der nuklearen Abschreckung im Kontext der Europäischen Verteidigungspolitik“ mit Frankreich und Großbritannien zu führen?  
Welche Gründe hat die Bundesregierung für ihre Haltung?

Das auf dem deutsch-französischen Gipfel am 9. Dezember 1996 verabschiedete gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungskonzept bildet den Rahmen für die Fortentwicklung der bilateralen deutsch-französischen Beziehungen für Sicherheit und Verteidigung. Beide Länder sind entschlossen, gemeinsam die Entwicklung einer europäischen Sicherheits- und Verteidigungsidentität innerhalb einer erneuerten Allianz sowie die Verwirklichung der verteidigungspolitischen Perspektive des EU-Vertrages voranzubringen. Das umfassende Konzept stellt einen gemeinsamen Ansatz hierfür sowie für die Aufgaben der Streitkräfte dar. In diesem Zusammenhang haben beide Länder ihre Bereitschaft bekundet, auch einen Dialog über die Rolle der nuklearen Abschreckung im Kontext der Europäischen Verteidigungspolitik zu führen. Dieser Dialog wird im gemeinsamen Verständnis erfolgen, daß die höchste Sicherheitsgarantie der Verbündeten durch die strategischen Nuklearstreitkräfte des Bündnisses, insbesondere der Vereinigten Staaten, sichergestellt wird. Die unabhängigen Nuklearstreitkräfte des Vereinigten Königreichs und Frankreichs, die eine ihnen eigene Abschreckungsfunktion erfüllen, tragen zur globalen Abschreckung und Sicherheit der Verbündeten insgesamt bei. Ein solcher Dialog eröffnet auch neue Möglichkeiten für ein gemeinsames Verständnis, das alle Bündnispartner – einschließlich Großbritannien – einschließt.

31. In welchem Verhältnis stehen diese Konsultationen zu der Überarbeitung des Strategischen Konzepts, die gegenwärtig innerhalb der NATO stattfindet?

Das derzeit gültige Strategische Konzept des Bündnisses bildet nach wie vor den Bezugsrahmen für die Rolle der Nuklearwaffen im gesamten Aufgabenspektrum der Allianz und damit auch die Grundlage für die deutsch-französischen Konsultationen.

34. Welche Personen werden in welcher Position an diesem Dialog nach derzeitiger Planung teilnehmen bzw. haben daran teilgenommen, und in welchem Umfang und organisatorischen Rahmen soll dieser Dialog geführt werden bzw. ist er geführt worden?

Organisatorische und personelle Einzelheiten zum Deutsch-Französischen Dialog über die Rolle der nuklearen Abschreckung im Kontext der Europäischen Verteidigungspolitik wurden bisher nicht festgelegt.

37. Welche Fortschritte hat aus Sicht der Bundesregierung das Treffen der Staats- und Regierungschefs in Amsterdam für die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und einer gemeinsamen Verteidigung jeweils erbracht?

Die mit dem Treffen der Staats- und Regierungschefs in Amsterdam abgeschlossene Regierungskonferenz entwickelt die verteidigungspolitische Dimension der Europäischen Union weiter fort. Durch die Stärkung der institutionellen Verknüpfungen der Westeuropäischen Union mit der Europäischen Union ebnet der Vertrag von Amsterdam den Weg für eine spätere Integration der WEU in die Union. Die Einbeziehung der Verteidigungspolitik in die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik ist nicht mehr zeitlich konditioniert; sie soll vielmehr schrittweise erfolgen. Als einer der ersten Bereiche bieten sich hierfür die sog. Petersberg-Aufgaben der WEU (humanitäre, friedenserhaltende undfriedenschaffende Operationen) an. Der Vertrag von Amsterdam macht diese zu einem Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Auch die Perspektive, innerhalb der Europäischen Union eine gemeinsame Verteidigung zu entwickeln, wird konkretisiert. Außerdem ist vorgesehen, die Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik durch eine rüstungspolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu unterstützen. Der Vertrag stellt klar, daß die Politik der Union nach Artikel J7 mit der im NATO-Rahmen festgelegten Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar sein muß.

*V. Stand der Beratungen der Expertengruppe des Ständigen  
Gemeinsamen Rates*

38. Welche „nuklearen“ Themen wurden im Ständigen Gemeinsamen Rat bislang im einzelnen zur Konsultation vereinbart, und über Konsultationen zu welchen „nuklearen“ Themen konnte bislang keine Einigung erzielt werden?
43. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Rahmen Konsultationen über die Nuklearstrategien bzw. -doktrinen der NATO sowie der einzelnen beteiligten Nuklearmächte durchgeführt werden, und welche Auffassung vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) die USA,
  - b) die Russische Föderation,
  - c) Frankreich und
  - d) Großbritannien
- zur Aufnahme dieser Thematik in gemeinsame Konsultationen?

Die Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen der Nordatlantikvertragsorganisation und der Russischen Föderation bildet die Grundlage für die Konsultationen der Allianz mit Rußland und bestimmt folgende Themenfelder zu nuklearen Fragen:

- Das gesamte Spektrum von Fragen der nuklearen Sicherheit;
- Wechselseitiger Austausch, soweit angebracht, über Fragen betreffend Nuklearwaffen einschließlich Doktrinen und Strategien der NATO und Rußlands.

39. Welche Themen stehen auf der Tagesordnung der Expertengruppe, und über die Aufnahme welcher Themen konnte in diesem Kontext bislang keine Einigung erzielt werden?
40. Welche Personen werden in welcher Funktion für die Bundesrepublik Deutschland an diesen Gesprächen jeweils
  - a) auf Permanent Joint Council (PJC)-Ebene und
  - b) auf Expertenebeneteilnehmen bzw. haben daran teilgenommen?

Bisher fanden Nuklearkonsultationen im Rahmen des Ständigen Gemeinsamen Rats (Permanent Joint Council, PJC) auf Expertenebene am 25. Februar 1998 im NATO-Hauptquartier in Brüssel statt. Themen waren:

- Sachstand zur Reduzierung taktischer Nuklearwaffen;
- Entfernung der Zielprogrammierung bei Strategischen Nuklearraketen;
- Sicherheit von Nuklearwaffen.

Das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt waren auf Ebene Referatsleiter vertreten.

Der Ständige Gemeinsame Rat wird bei seiner Sitzung am 29. April 1998 auf Botschafterebene die Ergebnisse der Expertenkonsultationen aufnehmen.

41. Welche Themen sollten nach Auffassung der Bundesregierung bei diesen Konsultationen vorrangig behandelt werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Prioritätensetzung?
42. Sollten Themen der nuklearen Rüstungskontrolle und Abrüstung im Bereich sub-strategischer Atomwaffen nach Auffassung der Bundesregierung Gegenstand der Beratungen im PJC oder in der Expertengruppe sein, und welche Positionen vertreten in dieser Frage nach Kenntnis der Bundesregierung
  - a) die USA,
  - b) die Russische Föderation,
  - c) Frankreich und
  - d) Großbritannien?

Innerhalb der Allianz besteht Einvernehmen, daß die Konsultationen zu nuklearen Fragen entlang der in der Grundakte vorgegebenen Themen mit Rußland fortentwickelt werden sollen. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß das Potential dieser Konsultationen im Rahmen des NATO-Rußland-Rats möglichst umfassend ausgeschöpft wird.

44. Sollten nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Rahmen Konsultationen über die Rolle nuklearer Waffen im Kontext neu zu entwickelnder Doktrin- bzw. Strategiedokumente Russlands und der NATO (neue Militärdoktrin; Neues Strategisches Konzept) durchgeführt werden, und welche Auffassung vertreten nach Kenntnis der Bundesregierung
- a) die USA,
  - b) die Russische Föderation,
  - c) Frankreich und
  - d) Großbritannien
- zur Aufnahme dieser Thematik in gemeinsame Konsultationen?

Die Bundesregierung begrüßt, daß Fragen betreffend Nuklearwaffen einschließlich Doktrinen im Ständigen Gemeinsamen NATO-Rußland-Rat entsprechend der Grundakte konsultiert werden. Diese Haltung wird von der Russischen Föderation einerseits, den USA, Frankreich und Großbritannien wie auch allen übrigen Verbündeten andererseits geteilt. Unabhängig von der grundsätzlichen Dialogbereitschaft bleibt die konkrete Überarbeitung des Strategischen Konzepts eine interne Angelegenheit des Bündnisses.



